



HAGENOWER *Kommunalanzeiger*

Bekanntmachungsblatt des Amtes Hagenow-Land, der amtsangehörigen Gemeinden:
Alt Zachun, Bandenitz, Belsch, Bobzin, Bresegard bei Picher, Gammelin, Groß Krams, Hoort, Hülseburg, Kirch Jesar, Kuhstorf,
Moraas, Pätow-Steegen, Picher, Pritzier, Redefin, Strohkirchen, Toddin, Warlitz und ihren Verbänden

Jahrgang 26

Freitag, den 17. Juli 2020

Nummer 06

Kirch Jesar:

Feuerwehrfahrzeug in Dienst gestellt

Die Feuerwehr ist seit dem 18. Juni stolz auf ihr neues Fahrzeug.
Wenn die Ausrüstung umgezogen und um die notwendigen Komponenten ergänzt ist,
kann das bisherige Einsatzfahrzeug in den „Ruhestand“ versetzt werden.
Wir wünschen den Kameraden allzeit gute Fahrt.



Die nächste Ausgabe erscheint am 11. September 2020.

Amt Hagenow-Land

Information zur Besucherregelung!

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

für den Besucherverkehr im Bereich **des Einwohnermeldeamtes, Gewerbeamtes und der Wohngeldstelle** gelten zur Zeit folgende Regelungen:

Eine Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich, da es keine ausreichenden Abstands- und Lüftungsmöglichkeiten im Wartebereich gibt.

Wir bitten Sie sich unter den Rufnummern **03883 6107-12 und -13 für das Einwohnermeldeamt und die Wohngeldstelle** und unter der Nummer **03883 6107-18 für das Gewerbeamt** zu melden, um einen Termin zu vereinbaren.

Wenn Sie zum Termin erscheinen, **klingseln Sie bitte** und melden sich an. Danach werden Sie in Empfang genommen.

Haben Sie Verständnis, dass es zu kleineren Verzögerungen kommen kann.

Holger Maty
Amtsvorsteher

Hinweis auf amtliche Bekanntmachungen auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wie gewohnt erhalten Sie den Hagenower Kommunalanzeiger mit allen Informationen rund um die wichtigen Ereignisse und Sitzungen in den amtsangehörigen Gemeinden.

Das amtliche Bekanntmachungsorgan unserer Gemeinden und des Amtes Hagenow-Land ist die Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de.

Bitte schauen Sie regelmäßig auf unsere Internetseite.
<https://www.amt-hagenow-land.de/nachrichten/bekanntmachungen/>

Gerne erteilen wir Ihnen auch telefonisch Auskünfte zu geplanten Sitzungen oder aktuellen Fragen zur Tagesordnung oder sonstigen Bekanntmachungen. Melden Sie sich dazu gerne bei Frau Wegner, Tel.: 03883 6107-49 oder Frau Pingitzer, Tel.: 03883 6107-37.

Mit freundlichem Gruß

Janine Schaldach
Fachbereichsleiterin Zentrale Steuerung/Finanzen

Bekanntmachungen der Gemeinde Bresegard b. Picher

Sitzung der Gemeindevertretung Bresegard b. Picher

am 10.08.2020, um 19:00 Uhr.

Die Sitzung findet im **Gemeindehaus der Gemeinde Bresegard bei Picher, Schulstraße 12, 19230 Bresegard bei Picher** statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, Änderungsanträge zur Tagesordnung und Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
2. Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
3. Einwohnerfragestunde
4. Bauangelegenheiten
5. Digitales Ratsinformationssystem: Kurzvorstellung und Informationen
6. Jahresgespräch Biosphärengemeinde
7. Beschlussfassung der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
8. Beschlussfassung über die Neufassung der Geschäftsordnung
9. Beschlussfassung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
10. Beschlussfassung über den Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Bresegard bei Picher sowie die Schutzzielbestimmung
11. Beschlussfassung zur Teileinziehung des Gemeindeweges „Neuer Weg“ und Umwidmung zum Geh- und Radweg
12. Beschlussfassung zur Zulässigkeit weitergehender Planungen zum Antrag auf Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet
13. Beschlussfassung über den Abschluss der öffentlich rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines Atemschutz- und Schlauchverbundes im Landkreis Ludwigslust-Parchim

Nicht öffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten
 - 1.1. Beschlussfassung über die Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen
2. Personalangelegenheiten
3. Gemeindliches Einvernehmen
4. Beschlussfassung zur Auftragsvergabe der Unterhaltungsmaßnahme Nielser Weg
5. Beschlussfassung über die Auftragserteilung Beleuchtung an der Bushaltestelle „Zur Hufe“
6. Beschlussfassung für die Beschaffung von Möbeln für den Jugendclub
7. Beschlussfassung über den Verkauf des alten Feuerwehranhängers

gez. Dr. Röckseisen

Vorsitzende/r

Die Amtliche Bekanntmachung erfolgte am 16.06.2020 auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de

Jahresabschluss zum 31.12.2016

Die Gemeindevertretung hat in seiner Sitzung am 25.05.2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Gemeinde Bresegard bei Picher beschlossen. Die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2016 wurde erteilt.

Bekanntmachungen der Gemeinde Bobzin

Sitzung der Gemeindevertretung Bobzin

Die Gemeinde Bobzin plant ihre nächsten **Sitzungen der Gemeindevertretung** am 23.07.2020 und 27.08.2020.

Beachten Sie bitte die Aushänge und die Bekanntmachungen der Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes 7 Tage vor der Sitzung im Internet unter <https://www.amt-hagenow-land.de/nachrichten/bekanntmachungen/>. Aufgrund der aktuellen Situation kann es immer noch zu Verschiebungen von Sitzungen kommen.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 sowie der Beschluss über die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2016 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom 20.07.2020 bis 28.07.2020

Mo. und Mi.: nach Vereinbarung
 Di.; Do.; Fr.: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
 Di.: 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Do.: 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

im Amt Hagenow-Land öffentlich aus.

Bresegard bei Picher, 16.06.2020

gez. Dr. Röckseisen

Bürgermeisterin



Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 08.07.2020 auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Groß Krams für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.06.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden

	von bisher	EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt			
1. der Gesamtbetrag der Erträge	318.100	319.300	
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	348.000	377.600	
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-6.400	-34.600	
2. im Finanzhaushalt			
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	272.400	273.100	
die Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen	279.800	308.700	
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-7.400	-35.600	
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	22.000	185.000	
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	18.700	213.800	
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.300	-28.800	

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 27.200 EUR auf 27.300 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben unverändert bei:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 600 v. H.
 - b) auf die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 375 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 350 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen bleibt unverändert bei **0,6375** Vollzeitäquivalenten (VzÄ).

§ 7 Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit bleibt unverändert.

§ 8 Wesentliche Produkte

Die wesentlichen Produkte bleiben unverändert.

§ 9 Wertgrenze für die Erfassung von Vermögensgegenständen

Gemäß § 31 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik MV (GmHVO - Doppik) in der Fassung vom 25.02.2008, einschließlich der letzten Änderung vom 19.05.2016, kann auf die Erfassung abnutzbarer, beweglicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, verzichtet werden.

Gemäß § 34 Absatz 5 können abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung vollständig abgeschrieben und in Abgang gestellt werden.

Für die Erfassung und Abschreibung von Vermögensgegenständen werden die Wertgrenzen wie folgt festgelegt:

- bis 500 € netto = Aufwand
- 500 bis 1.000 € netto = geringwertige Wirtschaftsgüter = Erfassung und Vollabschreibung im Jahr der Anschaffung/Herstellung
- über 1.000 € netto = Erfassung und Abschreibung über die Nutzungsdauer.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. Zum Ergebnishaushalt
 Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres von bisher -17.047 EUR.
 auf -14.847 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
 Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres von bisher 261.555 EUR.
 auf 292.283 EUR.
3. Zum Eigenkapital
 Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres von bisher 958.834 EUR.
 auf 957.234 EUR.

Groß Krams, 07.07.2020

gez. Alwardt
Bürgermeister

Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.07.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihrem Anlagen zur Einsichtnahme vom 20.07.2020 bis 28.07.2020

Mo. und Mi.: nach Vereinbarung
Di., Do., Fr.: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Di.: 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do.: 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

im Amt Hagenow-Land, Zimmer 015 öffentlich aus.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzei-ge-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Hagenow, 07.07.2020

gez. Alwardt

Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Hülseburg

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de

Satzung der Gemeinde Hülseburg über die Benutzung der Kindertagesstätte

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23.07.2019 (GVOBl. M-V, S. 487) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 04.09.2019 (GVOBl. M-V vom 13.09.2019, S. 558) beschließt die Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 17.06.2020 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hülseburg betreibt eine Kindertagesstätte.
- (2) Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hülseburg ist in der Regel von montags - freitags von 6:30 - 17:00 Uhr geöffnet. Aufgrund von Umständen wie Personalmangel oder geringer Belegung kann es vorübergehend zu Abweichung von den regulären Öffnungszeiten kommen.
- (3) Die Kita wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben lt. Kindertagesförderungsgesetz MV betrieben.

§ 2

Grundsätze der Betreuung

- (1) Voraussetzung für die Förderung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hülseburg ist der Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Hülseburg und den Personensorgeberechtigten.
- (2) Der zu vereinbarende zeitliche Umfang der Betreuung über den gesetzlichen Anspruch hinaus richtet sich nach dem durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigten Betreuungsbedarf.
- (3) In der Kindertageseinrichtung werden vorrangig Kinder mit ständigem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hülseburg aufgenommen. Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden kann bei freier Kapazität erfolgen.
- (4) Es erfolgt die Betreuung von Kindern im Alter ab 3 Monaten bis zum Eintritt in die Schule.
- (5) Die Förderung von Kindern in der Einrichtung ist während der Öffnungszeiten in folgendem Umfang möglich:

Ganztagsförderung:	bis zu 10 Std. tägl.
Teilzeitförderung:	bis zu 6 Std. tägl.
Halbtagsförderung:	bis zu 4 Std. tägl.

- (6) Während der Sommerferien wird die Kindertageseinrichtung für 3 Wochen geschlossen weiterhin zwischen Weihnachten und Neujahr. Der Kindertageseinrichtung werden außerdem bis zu 3 Tage zur Teambildung und Fortbildung gewährt. Die Schließzeiten der betreffenden Einrichtung werden am Ende des laufenden Jahres für das Folgejahr rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 3

Ganztagsverpflegung

- (1) Die Ganztagsverpflegung ist in der Kindertagesstätte Hülseburg Bestandteil der Betreuung. Sie wird unterteilt in Frühstück, Mittagessen und Vesper. Die Kosten der Ganztagsverpflegung sind von den Eltern zu tragen. Die Herstellung, Lieferung, Ausgabe und Abrechnung übernimmt die Firma „Gasthaus zur Einkehr“ Inh. G. Meyer; Kirch Jesar.
- (2) Die Kosten der Verpflegung betragen täglich:

Frühstück	0,70 €
Mittagessen	3,00 €
Vesper	0,50 €
Fahrtkosten	0,10 €
Servicepauschale Ausgabekraft	Kita 1,50 €

Bekanntmachungen der Gemeinde Hoort

Sitzung der Gemeindevertretung Hoort

Die Gemeinde Hoort plant ihre nächste **Sitzung der Gemeindevertretung** am 27.08.2020.

Beachten Sie bitte die Aushänge und die Bekanntmachungen der Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes 7 Tage vor der Sitzung im Internet unter <https://www.amt-hagenow-land.de/nachrichten/bekanntmachungen/>. Aufgrund der aktuellen Situation kann es immer noch zu Verschiebungen von Sitzungen kommen.

Die Amtliche Bekanntmachung erfolgte am 01.07.2020 auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de

Jahresabschluss zum 31.12.2016

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 18.06.2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Gemeinde Hoort beschlossen. Die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2016 wurde erteilt.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 sowie der Beschluss über die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2016 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom 20.07.2020 bis 28.07.2020

Mo. und Mi.: nach Vereinbarung
Di., Do., Fr.: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Di.: 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do.: 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

im Amt Hagenow-Land öffentlich aus.

Hoort, 30.06.2020

gez. Feldmann

Bürgermeisterin

(3) Die Kosten der Ganztagsversorgung sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kosten der Betreuung

(1) Ab 01.01.2020 sind die Personensorgeberechtigten von der Beitragspflicht im Umfang des durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzten Betreuungsbedarfes befreit.

(2) Liegt eine Bedarfsfeststellung nicht vor oder wird eine festgestellte Bedarfsfeststellung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe aberkannt, so sind durch die Personensorgeberechtigten die dem Träger entstehenden Mehrkosten (Differenz des gesetzlichen Anspruches auf einen Teilzeitplatz zu einem Ganztagsplatz) zu zahlen. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Differenzkosten betragen:

Kinderkrippe	Teilzeit auf ganztags	289,93 €
Kindergarten	Teilzeit auf ganztags	177,46 €

(3) Liegt eine Doppelanmeldung in mehreren Kitas vor und der Landkreis verwehrt die Zahlung der Platzkosten, so sind diese von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Sie belaufen sich auf:

Kinderkrippe	halbtags	400,35 €
	Teilzeit	545,32 €
	Ganztags	835,25 €
Kindergarten	halbtags	287,89 €
	Teilzeit	376,63 €
	Ganztags	554,09 €

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht, Fälligkeit und Beendigung der Betreuung

(1) Ein Rechtsverhältnis kommt mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages durch den/die Personensorgeberechtigten zustande. Eine Beitragspflicht ergibt sich durch die im § 3 und 4 erläuterten Umstände.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen.

(3) Für rückständige Kosten der Verpflegung, Zahlungspflichten aus fehlenden Bedarfsansprüchen oder Zahlungsverpflichtungen aus Doppelanmeldungen in Kindertagesstätten wird nach vorheriger schriftlicher Mahnung ein Verwaltungszwangsverfahren eingeleitet.

(4) Die Gemeinde Hülseburg kann die Betreuungsvereinbarung kündigen, wenn:

- die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihre fälligen Verpflegungskosten nicht zahlen und ein Rückstand in Höhe von zwei Monatsbeträgen entstanden ist
- die Personensorgeberechtigten trotz Zahlungsaufforderung für entstandene Mehrkosten aufgrund fehlender Bedarfsfestsetzung oder Doppelanmeldungen in verschiedenen Kindertagesstätten der Zahlungspflicht nicht nachkommen und die Vollstreckung der Forderung eingeleitet wird.
- das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann,
- die Regelungen dieser Satzung grob verletzt werden oder das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und der Kindertagesstätte in schwerwiegender Weise gestört ist,
- das Kind mehrmals nicht rechtzeitig abgeholt worden ist.
- der zur Verfügung gestellte Betreuungsplatz ohne krankheitsbedingte oder andere triftige Gründe nicht regelmäßig in Anspruch genommen wird. Ab 10 unentschuldigtem Fehltagen im Quartal kann die Betreuungsvereinbarung durch den Träger der Einrichtung gekündigt werden

(5) Die Kündigung durch den Träger in den Fällen des Absatzes 4 a und b erfolgt fristlos. In den Fällen des Absatzes 4 c - f mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.

(6) Änderungen bzw. Abmeldungen erfolgen in schriftlicher Form. Mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ist eine

Änderung bzw. die Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Personensorgeberechtigten möglich. Im Falle einer Änderung auf einen Ganztagsplatz hat eine Bedarfsprüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfolgen.

(7) Bei nachweisbar kurzfristiger Notwendigkeit (wie z. B. Wegzug, Arbeitslosigkeit, Arbeitsaufnahme, Maßnahmen der Agentur für Arbeit) ist eine Verkürzung der unter Abs. 6 genannten Frist möglich.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.09.2004 außer Kraft.

Hülseburg, 03.07.2020

gez. *Dubielski*

Bürgermeister

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.



Die Amtliche Bekanntmachung erfolgte am 24.06.2020 auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de

Jahresabschluss zum 31.12.2016

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 18.06.2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Gemeinde Kirch Jesar beschlossen. Die Entlastung der Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 wurde erteilt.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 sowie der Beschluss über die Entlastung der Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom 20.07.2020 bis 28.07.2020

Mo. und Mi.:	nach Vereinbarung
Di.; Do.; Fr.:	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Di.:	14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do.:	14:00 Uhr - 16:00 Uhr

im Amt Hagenow-Land öffentlich aus.

Kirch Jesar, 24.06.2020

gez. *Schulz*

Bürgermeister

Sitzung der Gemeindevertretung Kirch Jesar

Die Gemeinde Kirch Jesar plant ihre nächste **Sitzung der Gemeindevertretung** am 16.07.2020.

Beachten Sie bitte die Bekanntmachung der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes 7 Tage vor der Sitzung im Internet unter <https://www.amt-hagenow-land.de/nachrichten/bekanntmachungen/>. Aufgrund der aktuellen Situation kann es immer noch zu Verschiebungen von Sitzungen kommen.

Bekanntmachungen der Gemeinde Kuhstorf

Die **Amtliche Bekanntmachung** erfolgte am **16.06.2020** auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de

Jahresabschluss zum 31.12.2016

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 27.05.2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Gemeinde Kuhstorf beschlossen. Die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2016 wurde erteilt.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 sowie der Beschluss über die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2016 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom 20.07.2020 bis 28.07.2020

Mo und Mi nach Vereinbarung
Di.; Do.; Fr.: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Di.: 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do.: 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

im Amt Hagenow-Land öffentlich aus.

Kuhstorf, 16.06.2020

gez. Ehm
Bürgermeisterin

Bekanntmachungen der Gemeinde Kuhstorf über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 6 „Wohngebiet am Eichhof“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung Kuhstorf hat in der Sitzung am 01.07.2020 den Entwurf des B-Plans Nr. 6 „Wohngebiet am Eichhof“ mit der dazugehörigen Begründung gebilligt und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen.

Die Gemeindevertretung hat am 20.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Wohngebiet am Eichhof“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB beschlossen. Planungsziel ist die Entwicklung eines Wohngebietes mit 20 Baugrundstücken, um den kurzfristigen, aber auch den mittelfristig bestehenden Bedarf zu decken.

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Teil der durch die Sude getrennten Ortslage Kuhstorf und schließt hier ebenfalls westlich an die bebaute Ortslage im Bereich Kliewatzmaur/Zum Stutenbaum an. Der Geltungsbereich umfasst jeweils teilweise die Flurstücke 5/3, 20/1 und 5/52 der Flur 4 in der Gemarkung Kuhstorf und damit eine Fläche von ca. 3,4 ha.

Der Entwurf des B-Plans Nr. 6 „Wohngebiet am Eichhof“ mit Begründung liegt in der Zeit vom

vom 03.08.2020 bis zum 04.09.2020

im Amt Hagenow-Land, Bahnhofstraße 25 in 19230 Hagenow, FD Bauen und Planung, Zimmer 212 während der Dienststunden

Montag nach Vereinbarung
Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch nach Vereinbarung
Donnerstag 8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 8:30 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Die Entwurfsunterlagen sind zusätzlich während des o.g. Auslegungszeitraums auf dem Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern <http://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar. Jedermann kann Stellungnahmen mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift im Amt Hagenow-Land, FD Bauen und Planung, Bahnhofstraße 25 in 19230 Hagenow während der Auslegungsfrist bis zum **04.09.2020** abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den B-Plan Nr. 6 „Wohngebiet am Eichhof“ gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Kuhstorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Plans Nr. 6 „Wohngebiet am Eichhof“ nicht von Bedeutung ist.

Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

gez. Ehm

Bürgermeisterin



Bekanntmachungen der Gemeinde Moraas

Die **amtliche Bekanntmachung** erfolgte am **11.06.2020** auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Moraas für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.06.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden

	von bisher	auf
	EUR	EUR
1. im Ergebnishaushalt		
1. der Gesamtbetrag der Erträge	676.800	678.700
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	759.700	763.800

	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-35.800	-32.400
2.	im Finanzhaushalt		
a)	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	573.800	575.700
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen	611.600	610.100
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-37.800	-34.400
b)	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	236.900	236.900
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	349.500	447.200
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-112.600	-210.300

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 57.300 EUR auf 57.500 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben unverändert bei:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 350 v. H.
 - b) auf die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 350 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen bleiben unverändert bei 0,7 Vollzeitäquivalenten (VzÄ).

§ 7

Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit bleibt unverändert.

§ 8

Wesentliche Produkte

Die wesentlichen Produkte bleiben unverändert.

§ 9

Wertgrenze für die Erfassung von Vermögensgegenständen

Gemäß § 31 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik MV (GmHVO - Doppik) in der Fassung vom 25.02.2008, einschließlich der letzten Änderung vom 19.05.2016, kann auf die Erfassung abnutzbarer, beweglicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, verzichtet werden.

Gemäß § 34 Absatz 5 können abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung vollständig abgeschrieben und in Abgang gestellt werden.

Für die Erfassung und Abschreibung von Vermögensgegenständen werden die Wertgrenzen wie folgt festgelegt:

- bis 500 € netto = Aufwand
- 500 bis 1.000 € netto = geringwertige Wirtschaftsgüter = Erfassung und Vollabschreibung im Jahr der Anschaffung/Herstellung
- über 1.000 € netto = Erfassung und Abschreibung über die Nutzungsdauer.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres von bisher 226.382 EUR.
auf 229.782 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres von bisher 321.889 EUR.
auf 325.289 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres von bisher 2.484.483 EUR.
auf 2.482.282 EUR.

Moraas, 11.06.2020

gez. Prehn

Bürgermeister

Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.06.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihrem Anlagen zur Einsichtnahme vom 20.07.2020 bis 28.07.2020

Mo. und Mi.:	nach Vereinbarung
Di.; Do.; Fr.:	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Di.:	14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do.:	14:00 Uhr - 16:00 Uhr

im Amt Hagenow-Land, Zimmer 015 öffentlich aus.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Hagenow, 11.06.2020

gez. Prehn

Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Moraas über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Wohnbebauung zum Roder“ gemäß § 13 BauGB und die öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Moraas hat auf ihrer Sitzung am 25.06.2020 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Wohnbebauung zum Roder“, gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren, beschlossen.

Ziel ist die Änderung der im Bebauungsplan Nr. 2 „Wohnbebauung zum Roder“ getroffenen Festsetzungen.

Des Weiteren wurde der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Wohnbebauung zum Roder“ als Textbebauungsplan und die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 als Textbebauungsplan und die Begründung liegen in der Zeit

vom 03.08.2020 bis zum 04.09.2020

im Amt Hagenow-Land, Fachdienst Bauen und Planung, Zimmer 212, Bahnhofstraße 25 in 19230 Hagenow während der Dienststunden

Montag	nach Vereinbarung
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen können ebenfalls während des o.g. Auslegungszeitraums auf dem Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern <http://bplan.geodatenmv.de/Bauleitplaene> eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift im Amt Hagenow-Land, Bahnhofstraße 25 in 19230 Hagenow, Fachdienst Bauen und Planung abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Moraas deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 wird nach § 13 Abs. BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB und ohne eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Es besteht kein Erfordernis des Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft.

Abb.: schematische Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 2



Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Daten-

schutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V). Sofern Sie Ihre

Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

gez. Prehn

Bürgermeister



Sitzung der Gemeindevertretung Pätow-Steegen

Die Gemeinde Pätow-Steegen plant ihre nächste **Sitzung der Gemeindevertretung** am 20.08.2020. Beachten Sie bitte die Aushänge und die Bekanntmachungen der Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes 7 Tage vor der Sitzung im Internet unter <https://www.amt-hagenow-land.de/nachrichten/bekanntmachungen/>. Aufgrund der aktuellen Situation kann es immer noch zu Verschiebungen von Sitzungen kommen.



Sitzung der Gemeindevertretung Picher

am 05.08.2020, um 19:30 Uhr.

Die Sitzung findet **im Gemeindehaus der Gemeinde Picher, Hagenower Straße 11, 19230 Picher** statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, Änderungsanträge zur Tagesordnung und Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Gemeindevertreter Sitzung
2. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
3. Einwohnerfragestunde
4. Bauangelegenheiten
5. Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der frühzeitigen Beteiligung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 „Schulkoppel“ gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
6. Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 „Schulkoppel“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
7. Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet an der Heerringstraße“ gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
8. Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 4 „Wohngebiet an der Heerringstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
9. Grundsatzbeschluss zur Zulässigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen

10. Beschlussfassung über die Korrektur zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Nicht öffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten
2. Personalangelegenheiten
- 2.1. Personalangelegenheit
3. Gemeindliches Einvernehmen
4. Beschlussfassung zum Abschluss eines Pachtvertrages

gez. Hille, Holger
Vorsitzende/r

Die Amtliche Bekanntmachung erfolgte am 16.06.2020 auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de

Jahresabschluss zum 31.12.2016

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 27.05.2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Gemeinde Picher beschlossen. Die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016 wurde erteilt.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 sowie der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom 20.07.2020 bis 28.07.2020

Mo. und Mi.: nach Vereinbarung
 Di.; Do.; Fr.: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
 Di.: 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Do.: 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

im Amt Hagenow-Land öffentlich aus.

Picher, 16.06.2020

gez. Hille
Bürgermeister



Sitzung der Gemeindevertretung Strohkirchen

Die Gemeinde Strohkirchen plant ihre nächste **Sitzung der Gemeindevertretung** am 12.08.2020.

Beachten Sie bitte die Aushänge und die Bekanntmachungen der Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes 7 Tage vor der Sitzung im Internet unter <https://www.amt-hagenow-land.de/nachrichten/bekanntmachungen/>. Aufgrund der aktuellen Situation kann es immer noch zu Verschiebungen von Sitzungen kommen.



Die amtliche Bekanntmachung erfolgte auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter der Adresse www.amt-hagenow-land.de

Satzung der Gemeinde Toddin über die Umlegung von Beiträgen für den Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“ auf die Eigentümer der Grundstücke in der Gemeinde Toddin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S.467) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V vom 12. April.2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190), § 28 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. 08. 1992 (GVOBl. M-V. S. 458), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.06.2020 nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Toddin, im Weiteren als Gemeinde bezeichnet, ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Boize-Sude-Schaale“, der entsprechend der Verbandssatzung Aufgaben der Gewässerunterhaltung und -pflege wahrnimmt. Dem Verband können gem. § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Verbandsmitglieder haben dem § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen.

(3) Die von der Gemeinde für die Mitgliedschaft zu zahlenden Beiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1-3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg - Vorpommern (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Errichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen und Maßnahmen Vorteile gewährt.



Sitzung der Gemeindevertretung Pritzier

Die Gemeinde Pritzier plant ihre nächste **Sitzung der Gemeindevertretung** am 01.09.2020.

Beachten Sie bitte die Bekanntmachung der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes 7 Tage vor der Sitzung im Internet unter <https://www.amt-hagenow-land.de/nachrichten/bekanntmachungen/>. Aufgrund der aktuellen Situation kann es immer noch zu Verschiebungen von Sitzungen kommen.



Sitzung der Gemeindevertretung Redefin

Die Gemeinde Redefin plant ihre nächste **Sitzung der Gemeindevertretung** am 12.08.2020.

Beachten Sie bitte die Aushänge und die Bekanntmachungen der Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes 7 Tage vor der Sitzung im Internet unter <https://www.amt-hagenow-land.de/nachrichten/bekanntmachungen/>. Aufgrund der aktuellen Situation kann es immer noch zu Verschiebungen von Sitzungen kommen.

§ 2**Gebühregegenstand**

(1) Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke im grundbuchrechtlichen Sinne in der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverband „Boize - Sude - Schaale“ liegen.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

§ 3**Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzer von Grundstücken sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Über die Grundstücke führt die Gemeinde ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortzuschreiben ist. Berichtigungen werden auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt.

§ 4**Gebührensatz**

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Anzahl der Quadratmeter des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht und die Nutzungsart nach Abs. 2. Die umzulegenden Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes berechnen sich auf der Grundlage des Beitragsbuches der Gemeinde Toddin.

(2) Es ergibt sich für die Berechnungseinheit nach der nach Absatz 1 ermittelten Fläche folgender Beitrag

- | | |
|---|------------|
| (1) Flächen mit Zuschlag 300 % Siedlungs- und Verkehrsflächen | 42,00 €/ha |
| (2) Flächen mit Abschlag 10 % Vegetationsflächen (Wald, Brachland, Unland, Moor, Heide) | 10,47 €/ha |
| (3) Flächen mit Abschlag 90 % Gewässerflächen | 2,34 €/ha |
| (4) Flächen ohne Zu- und Abschläge Landwirtschaftsflächen (Ackerland, Grünland) | 11,49 €/ha |

§ 5**Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschaft Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der Träger der Straßenbaulast, soweit nicht eine Befreiung nach Abs. 6 vorliegt, gebührenpflichtig.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Gebührenschaftler für dieselbe Schuld haften gesamtschuldnerisch.

(6) Zu den Kosten, die durch die Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband „Boize - Sude - Schaale“ entstehen, werden Gebührenschaftliche nicht herangezogen, die an den Verband selbst Beiträge zu leisten haben.

§ 6**Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühr entsteht am 01.01. jeden Jahres. Sie ist jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Gebühren bis zu 30,00 € werden als Einmalbetrag am 01.07. des Jahres fällig. Die Fälligkeit wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Zahlungspflichtigen abgefordert werden.

(3) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 5 (4) vorsätzlich oder fahrlässig verstößt und erforderliche Angaben nicht wahrheitsgemäß und rechtzeitig macht oder der Gemeinde die zur Feststellung notwendige Unterstützung nicht gewährt.

(2) Wer ordnungswidrig handelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 12.04.2005 (GVOBl. S. 146).

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Toddin, 30.06.2020

gez. *Haurenherm*

Bürgermeister

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Die Amtliche Bekanntmachung erfolgte am 01.07.2020 auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de

Jahresabschluss zum 31.12.2016

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 18.06.2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Gemeinde Toddin beschlossen. Die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2016 wurde erteilt.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 sowie der Beschluss über die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2016 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom 20.07.2020 bis 28.07.2020

Mo. und Mi.:	nach Vereinbarung
Di.; Do.; Fr.:	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Di.:	14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do.:	14:00 Uhr - 16:00 Uhr

im Amt Hagenow-Land öffentlich aus.

Toddin, 01.07.2020

gez. *Haurenherm*

Bürgermeister

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter der Adresse www.amt-hagenow-land.de

Satzung der Gemeinde Toddin über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 30.06.2020

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) i.V.m. §§ 1, 6 KAG vom 12. April 2005

(GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S.190) und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V S. 637) zuletzt geändert durch Art. 8 LU-Rechtsbereinigungsgesetz M-V vom 27.05.2016 (GVOBl. M-V S. 431) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.06.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgaben

(1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde eine Abgabe.

(2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

(3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammabeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person, die mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz auf dem abgabepflichtigen Grundstück gemeldet ist, wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom **30.06.** eines Veranlagungsjahres.

(2) Für Gewerbebetriebe mit festem Betriebsstandort wird ein Zuschlag von einer Schadeinheit je angefangener fünf dort ständig Beschäftigte erhoben. Für landwirtschaftliche Betriebe beträgt der Zuschlag 0,5 Schadeinheiten.

(3) Die Abwasserabgabe beträgt je Einwohner und Jahr **17,90 EUR.**

§ 3

Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

(1) Veranlagungszeitraum ist das dem Erhebungsjahr vorangegangene Kalenderjahr. Die Abgabe ist eine Jahresabgabe.

(2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

(3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird. Die Abgabepflicht endet außerdem mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anschluß an das zentrale Abwassersystem erfolgt bzw. bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

§ 4

Abgabepflichtiger

(1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.

(2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden wird.

(2) Die Abgaben werden entsprechend der Festsetzung in dem Bescheid als gleichgroße Teilabgaben zum 15.02./15.05./15.08. sowie 15. 11. des Erhebungsjahres fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 12. April 2005 angesehen.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Toddin, den 30.06.2020

gez. *Haurenherm*

Bürgermeister

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter der Adresse www.amt-hagenow-land.de

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Toddin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Toddin vom 18.06.2020 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne, außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde. Sie reinigt die Straßen soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 4 übertragen wird.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
 - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen oder sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und des Straßenkörpers.
 - c) Die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen. Verkehrsberuhigte Straßen sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.
 - d) Die Fahrbahnlinien und Bordsteinkanten.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht:
- a) den Erbbauberechtigten.
 - b) Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt.
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Reinigung hat 2x jährlich, spätestens bis 31. April sowie 15. September, zu erfolgen. Kehrriecher und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Kraftfahrzeuge, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen; oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 4

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
 2. Die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfen Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.

2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
3. Schnee ist in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 7:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
4. Glätte ist in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene Glätte bis 7:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen vorrangig nur abstumpfen Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nur im Ausnahmefall eingesetzt und auf das notwendigste beschränkt werden.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) § 2, Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gem. § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm die zumutbar ist.
- (2) Absatz (1) gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 6

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Umfang oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 5 i.V.m. § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Toddin, 30.06.2020

gez. Haurenherm

Bürgermeister

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter der Adresse www.amt-hagenow-land.de

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 522 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVBl. M-V S. 190) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Toddin vom 18.06.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Steuergegenstand**

(1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

(2) Gefährliche Hunde (§5) werden gesondert besteuert. Als besonders gefährliche Hunde gelten Hunde gemäß § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung-HundeVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2**Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

(3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3**Haftung**

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4**Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei dem selben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5**Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt:

im Kalenderjahr:

- für den 1. Hund und jeden weiteren Hund 50,00 €
- für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund (sogenannter Kampfhund gem. § 1 Abs.2) 250,00 €

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6**Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde.
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o.ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

(2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und Nummer 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

§ 7**Steuerermäßigungen**

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Verordnung über die Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. August 2012 (GVOBl. M-V S.417) mit Erfolg abgelegt haben.

3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Betrieben dienen.
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

§ 8

Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).

(5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9

Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und wird entsprechend der Festsetzung in den allgemeinen Bescheiden über Grundbesitzabgaben zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August bzw. 15. November fällig. Jahresbeträge, die unter 15,- € liegen, sind in einer Summe am 15. 08. des jeweiligen Steuerjahres fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer kann erstattet werden bzw. wird bei kombinierter Erhebung mit den Grundbesitzabgaben mit den noch fälligen Grundbesitzabgaben verrechnet.

§ 12

Anzeigepflicht

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 13

Steuermarken

(1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des unbefriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt.

(3) Steuermarken sind jeweils für 5 Kalenderjahre gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden den Hundehaltern neue Steuermarken übergeben.

(4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 und können mit einer Geldbuße geahndet werden. Gemäß § 17 KAG handelt ordnungswidrig, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(4) Für das Bußgeldverfahren gelten außer den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3 sowie die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung entsprechend.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Leiter der Verwaltung derjenigen Körperschaft, der die Abgabe zusteht.

§ 15

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Toddin, 30.06.2020

gez. Haurenherm
Bürgermeister

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.



Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 12.06.2020 auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de

Haushaltssatzung des Amtes Hagenow-Land für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 08.06.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende korrigierte Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	2.366.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.464.600 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-98.600 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
 - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 2.210.800 EUR
 - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von 2.273.200 EUR
 - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -62.400 EUR
 - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 0 EUR
 - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 64.000 EUR
 - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -64.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf den genehmigungsfreien Höchstbetrag in Höhe von 10 % der ordentlichen Einzahlungen 221.000 EUR.

§ 5 Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf 17,5 von Hundert der Umlagegrundlagen festgesetzt:

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 27,675 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Abweichungen Stellenplan

Im Sinne von § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung von Stellenplan als geringfügig, wenn Sie 1,0 % der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen nicht übersteigt.

§ 7 Deckungsfähigkeit

Grundsätzlich gilt § 14 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik. Demnach sind die Ansätze für Aufwendungen in einem Teilergebnishaushalt gegenseitig deckungsfähig.

Weiterhin wurden nachfolgende Regelungen getroffen:

Die Ansätze für Personalaufwendungen und Aufwendungen für Abschreibungen sind jeweils teilhaushaltübergreifend in einem Deckungskreis gegenseitig deckungsfähig.

Für die Erträge aus Gewerbesteuer sowie für die Vollverzinsung aus Gewerbesteuer und Aufwendungen für Gewerbesteuerumlage sowie für die Vollverzinsung aus Gewerbesteuer erfolgte die Bildung eines Deckungskreises mit unechter Deckungsfähigkeit.

Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind in einem Deckungskreis teilhaushaltübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

§ 8 Wesentliche Produkte

Folgende Produkte werden als wesentlich festgelegt:

Produkt	Bezeichnung
11401	Zentrales Gebäudemanagement
11404	Technikunterstützende Informationsverarbeitung

§ 9 Wertgrenze für die Erfassung von Vermögensgegenständen

Gemäß § 31 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik MV (GmHVO - Doppik) in der Fassung vom 25.02.2008, einschließlich der letzten Änderung vom 19.05.2016, kann auf die Erfassung abnutzbarer, beweglicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, verzichtet werden.

Gemäß § 34 Absatz 5 können abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung vollständig abgeschrieben und in Abgang gestellt werden.

Für die Erfassung und Abschreibung von Vermögensgegenständen werden die Wertgrenzen wie folgt festgelegt:

- bis 500 € netto = Aufwand
- 500 bis 1.000 € netto = geringwertige Wirtschaftsgüter = Erfassung und Vollabschreibung im Jahr der Anschaffung/Herstellung
- über 1.000 € netto = Erfassung und Abschreibung über die Nutzungsdauer.

§ 10 Wertgrenze für die Erfassung von Rechnungsabgrenzungsposten

Gemäß § 36 Absatz 1 und 2 Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik MV (GmHVO - Doppik) in der Fassung vom 25.02.2008, einschließlich der letzten Änderung vom 23.07.2019, kann auf die Bildung eines Rechnungsabgrenzungsposten verzichtet werden, sofern der Wert des einzelnen Abgrenzungspostens nicht mehr als 1.000 € beträgt und eine unterlassene Abgrenzung das Jahresergebnis nicht wesentlich beeinflusst wird.

Für die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten werden folgende Regelungen getroffen:

- Grundsätzlich wird auf die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten bis 1.000 € verzichtet.
- Ausnahme: Passive Rechnungsabgrenzungsposten für den Bereich Friedhofswesen. Hier sind alle Abgrenzungsposten zu erfassen, um eine reale Darstellung der kostenrechnenden Einrichtung zu erzielen.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 291.223 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 864.109 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 430.894 EUR.

Hagenow, 11.06.2020

gez. Maty

Amtsvorsteher

Hinweis:

Die korrigierte Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.06.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende korrigierte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende korrigierte Haushaltssatzung liegt mit ihrem Anlagen zur Einsichtnahme vom 20.07.2020 bis 28.07.2020

Mo. und Mi.: nach Vereinbarung
Di.; Do.; Fr.: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Di.: 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do.: 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

im Amt Hagenow-Land, Zimmer 015 öffentlich aus.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Hagenow, 11.06.2020

gez. Maty

Amtsvorsteher

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 12.06.2020 auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter www.amt-hagenow-land.de

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Hagenow - Land für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 08.06.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden

von bisher
EUR auf EUR

1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	2.366.000	2.415.300
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.464.600	2.561.300
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-98.600	-146.000
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	2.210.800	2.260.100
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen	2.273.200	2.367.500
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-62.400	-107.400
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0	0
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	64.000	67.100
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-64.000	-67.100

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 221.000 EUR auf 226.000 EUR.

§ 5

Amtsumlage

Die Amtsumlage bleibt unverändert bei 17,5 v.H.

§ 6

Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

Statt bis **27,675** Vollzeitäquivalente (VzÄ).
her
nunmehr **29,675** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit bleibt unverändert.

§ 8

Wesentliche Produkte

Die wesentlichen Produkte bleiben unverändert.

§ 9

Wertgrenze für die Erfassung von Vermögensgegenständen

Gemäß § 31 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik MV (GmHVO - Doppik) in der Fassung vom 25.02.2008, einschließlich der letzten Änderung vom 19.05.2016, kann auf die Erfassung abnutzbarer, beweglicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, verzichtet werden.

Gemäß § 34 Absatz 5 können abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von

1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung vollständig abgeschrieben und in Abgang gestellt werden.

Für die Erfassung und Abschreibung von Vermögensgegenständen werden die Wertgrenzen wie folgt festgelegt:

- bis 500 € netto = Aufwand
- 500 bis 1.000 € netto = geringwertige Wirtschaftsgüter = Erfassung und Vollabschreibung im Jahr der Anschaffung/Herstellung
- über 1.000 € netto = Erfassung und Abschreibung über die Nutzungsdauer.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

- | | |
|---|--------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt | |
| Das Ergebnis zum 31. Dezember | 291.223 EUR. |
| des Haushaltsjahres von bisher | |
| auf | 243.823 EUR. |
| 2. Zum Finanzhaushalt | |
| Der Saldo der laufenden Ein- und | 864.109 EUR. |
| Auszahlungen zum 31. Dezember | |
| des Haushaltsjahres von bisher | |
| auf | 819.109 EUR. |
| 3. Zum Eigenkapital | |
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31. De- | 430.894 EUR. |
| zember des Haushaltsjahres von bisher | |
| auf | 383.494 EUR. |

Hagenow, 11.06.2020

gez. Maty

Amtsvorsteher

Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.06.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihrem Anlagen zur Einsichtnahme vom 20.07.2020 bis 28.07.2020

Mo. und Mi.: nach Vereinbarung
 Di.; Do.; Fr.: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
 Di.: 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Do.: 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

im Amt Hagenow-Land, Zimmer 015 öffentlich aus.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Hagenow, 11.06.2020

gez. Maty

Amtsvorsteher

**Die nächste Ausgabe
erscheint
am 11. September 2020.**

Aus dem Amt und den Gemeinden

Bibliothek Bandenitz

Liebe Mitbewohner der Gemeinde Bandenitz und Nachbargemeinden!

Wir können Ihnen eine wunderbare Nachricht verkünden.

Unsere Dorfbibliothek ist wieder geöffnet!

Bücher für jede Altersgruppe und bestimmt für jedes Interessengebiet haben dank der vielen Spenden ihren Platz in den Regalen gefunden. Sind Sie nicht neugierig, welche Schätze mit den Spenden zu uns gekommen sind? Alle diese Bücher wurden ja schon mindestens einmal gelesen und beweisen, dass in Bandenitz und Nachbargemeinden viel gelesen wurde und wird. Vieles würde bestimmt auch Ihr Interesse wecken. Also besuchen wir uns!

Immer am Mittwoch von 17:00 Uhr - 19:00 Uhr ist geöffnet, im Gemeindehaus Radelübbe.

Die Ausleihe ist kostenlos und auch für längere Zeit möglich. Wir würden uns über Ihren Besuch sehr freuen und erwarten Sie.

Bitte denken Sie an Mund- und Nasenschutz und bringen Sie Kinder und Enkelkinder mit.

Ihre Bücherwürmer aus der Bibliothek

Gisela Fründt

Kuhstorf ist um einen neuen Traktor reicher!



Das ist sicher eine Maschine, die sich auch jeder Technikbegeisterte für den eigenen Hof und Garten wünschen würde! Weil der letzte Traktor nicht mehr allen Anforderungen zur Pflege der Gemeindeflächen entsprach und durch Reparaturen zu kostenintensiv wurde, hat sich die Gemeinde entschlossen, ein neues Gerät anzuschaffen.

So ist ein Kommunaltraktor mit unterschiedlichen Anbauteilen - einem Rasenmäher, einem Schneeschieber für die kommunalen Flächen und Gehwege- und einem Anhänger mit 3-Seiten-Kippfunktion angeschafft worden.

Allen Einwohnern ist daran gelegen, dass unser Dorf einen gepflegten Eindruck über das eigene Grundstück hinaus hinterlässt. So wird Kuhstorf interessant für neue Einwohner, die sich wiederum auf unsere Einnahmen auswirken, denn immerhin 15 Prozent der zu zahlenden Einkommenssteuer gehen an die Gemeinde.

Wir hoffen alle darauf, dass unser Traktor ein langes, reparaturfreies Leben bei uns haben wird.

Edda Köster

Fotowettbewerb Bandenitz

Die Gemeinde Bandenitz ruft alle ambitionierten Hobbyfotografen zum Fotowettbewerb auf.

Motto:

Unsere Gemeinde Bandenitz

Senden Sie uns Ihre aktuellen Fotos mit Bezug zur Gemeinde Bandenitz ...
... Leben und Arbeiten, Feiern, Sport und Kultur
... Landschaft, Haus und Garten



Teilnahmebedingungen: Die Teilnahme ist allen möglich, die in der Gemeinde Bandenitz und den umliegenden Gemeinden leben und arbeiten. Die besten 5 Bilder werden prämiert. Bitte maximal 3 Bilder einreichen. Die Bilder werden im Anschluss in den Räumen der Dorfbibliothek ausgestellt.

Anforderungen an die Fotos: In digitaler Form als JPG (möglichst mit hoher Auflösung, da die Bilder auf 30 x 45 cm ausbelichtet werden) oder als Foto im Format 2 x 3 (mindestens 20 x 30 cm oder 30 x 45 cm) Digitale Fotos an diese Adresse senden: fotowettbewerb.bandenitz@amt-hagenow-land.de und belichtete Fotos bei Frank Falkenberg, Ringstraße 61 in Radelübbe in den Briefkasten stecken.

Alle Bilder mit folgenden Angabe versehen:

- Bildtitel
- Ort und Datum der Aufnahme
- Name und Adresse (Telefon, E-Mail)

Einsendeschluss ist der 15. August 2020

Die vollständigen Teilnahmebedingungen unter:
<http://www.amt-hagenow-land.de/nachrichten/aktuelles>

Die Aktion wird unterstützt durch den
Fotoclub Neustadt-Glewe e. V.

Informationen aus der Gemeinde Kirch Jesar

1. Ordnung

- Seit einigen Wochen gilt in den Gemeindestraßen mit Ausnahme Mühlenweg in der Ortsteillage Neu Klüß grundsätzlich die Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h als Zone und damit „rechts vor links“. Beachten sie das bitte und weisen ihren Besuch auch darauf hin.
- Die Straßenreinigungssatzung ist zu beachten und den Reinigungspflichten ist nachzukommen. Sie ist nachzulesen unter <https://www.amt-hagenow-land.de/amt-gemeinden/Kirch-Jesar/>

2. Kultur

- Auf Grund der Regelungen zur Coronapandemie findet in diesem Jahr kein Dorffest statt, da im Kreis Ludwigslust bis zum 31.10.2020 Dorffeste untersagt sind.

3. Feuerwehr

- Die Feuerwehr ist seit dem 18. Juni stolz auf ihr neues Fahrzeug. Wenn die Ausrüstung umgezogen und um die notwendigen Komponenten ergänzt ist, kann das bisherige Einsatzfahrzeug in den „Ruhestand“ versetzt werden.

Ingo Schulz, Bürgermeister



Wohnungsanzeige Kuhstorf

Erstbezug, ab sofort zu vermieten!

19230 Kuhstorf, Pegelsberg 10

- 1-Zi.-Whg.** EG, 46,16 m² Wfl., EBK, DU, 300,00 € + NK + 2 NKM Kautions
2-Zi.-Whg. EG, 51,50 m² Wfl., EBK, DU, 335,00 € + NK + 2 NKM Kautions

Energieausweis beantragt, Gas, Bj. 2020;
Tel.: 03883 615415, www.hagenower-wobau.de



Foto: Kathrin Rook

Wohnungsanzeige Warlitz

1-Raum-Wohnung in Warlitz ab sofort zu vermieten

Größe	ca. 50 m ²
Zimmer	1
Ort	Warlitz
Etage	Dachgeschoss
Straße	Hauptstraße 23
Beschreibung	Wohnen auf dem Lande, Baujahr 1872, Einbauküche mit E-Herd, Bad mit Badewanne, frisch gestrichen

Vorderansicht



Rückansicht



Kautions	keine
Grundmiete	240,00 EUR
Betriebskosten	30,00 EUR (ohne Strom- und Müllgebühren)
Heizkosten	50,00 EUR
Gesamtmiere (inkl. NK)	320,00 EUR
Ansprechpartner	Frau Sgodda
Telefon	03883 610721

Breitband - Ihr Haushalt ist nicht förderfähig?

In vielen Gemeinden unseres Amtes befindet sich der bevorstehende Glasfaserausbau gerade in der sog. Planungsphase. Während dieses Zeitraumes haben die Bürger die Möglichkeit, sich einen entsprechenden Glasfaseranschluss kostenfrei zu sichern. In diesem Zusammenhang erreichen uns aus der Bevölkerung verstärkt Nachfragen aus denen Unklarheiten hinsichtlich der Förderfähigkeit solcher Breitbandanschlüsse hervorgehen.

Im Rahmen des bundeseinheitlichen Förderprogramms können nur diejenigen Haushalte mit einem modernen Breitbandanschluss ausgestattet werden, die sich in sog. „weißen Flecken“ befinden. Das sind Gebiete in denen die jeweiligen Anschlussbandbreiten für das Internet unterhalb von 30 Mbit/s liegen. So kann es durchaus sein, dass ein Teil der Gemeinde vom Glasfaserausbau profitiert während der andere Teil nicht berücksichtigt wird, weil hier bereits höhere Bandbreiten möglich sind.

Haben Sie vom ausbauenden Unternehmen (Wemag AG) bisher keine Antragsunterlagen erhalten, sind als Anschlussinhaber aber der Meinung, dass Ihr Internetanschluss ebenfalls weniger 30 Mbit/s leistet? Dann kann Ihr Haushalt u.U. doch noch berücksichtigt werden. Allerdings müssen Sie in diesem Falle eine „Unterversorgung“ nachweisen.

Voraussetzung zur Nachweisführung sind „sauber“ protokollierte Messungen (mindestens 20 Messungen zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Tagen) die belegen, dass Ihr Anschluss derzeit nicht mit 30 Mbit/s versorgt werden kann. Nutzen Sie hierzu **ausschließlich** den Service unter **breitbandmessung.de** oder die ebenfalls hier erhältliche Desktop-App. Ferner ist zu berücksichtigen, dass immer die unmittelbar am Anschluss anliegende Bandbreite ausschlaggebend ist. Beeinträchtigungen der Datenübertragung zwischen DSL-Router/Modem und dem messenden Computer (z. B. via WLAN) spielen für die Beurteilung der Anschlussbandbreite natürlich keine Rolle.

Noch besser wäre eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen WAN-Providers (z. B. die Telekom) darüber, dass dieser technisch nicht in der Lage ist, den Anschluss mit einer Bandbreite von mindestens 30 Mbit/s zu versorgen. Senden Sie diese bzw. die Protokolle mit der Bitte um Registrierung als förderfähiger Anschlusspunkt an breitbandausbau@kreis-lup.de. Hier wird geprüft, inwieweit Ihr Anschluss doch noch in das Projekt aufgenommen werden kann.

Übrigens: Ein Rechtsanspruch ergibt sich hieraus freilich nicht.

Ausschreibung Catering und Festzelt-gestaltung 650 Jahre Kirch Jesar

Die Gemeinde Kirch Jesar beabsichtigt im Jahr 2021 ihr 650-jähriges Bestehen feierlich zu begehen. Dazu soll in der Zeit vom Freitag den 13.08.2021 bis 15.08.2021 ein Festwochenende gestaltet werden.

Wer Interesse hat an der Ausschreibung beteiligt zu werden, meldet sich bitte schriftlich per E-Mail bei Frau Sgodda (sabine.sgodda@amt-hagenow-land.de) bis spätestens 31.07.2020.



Grundschule Gammelin

Schulstraße 5 • 19230 Gammelin
Tel.: 038850 427 • Fax: 443 • E-Mail:
grundschulegammelin@t-online.de
<http://grundschulegammelin.de>



Schulanmeldung Schuljahr 2021/2022 an der Grundschule Gammelin für folgende Gemeinden:

Gammelin, Alt Zachun, Bobzin, Bandenitz, Hoort, Hülseburg, Warsow, Hagenow OT Viez, Wittendörp OT Luckwitz/Harst

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind wird 2021 schulpflichtig, wenn es zwischen dem 01.07.2014 und dem 30.06.2015 geboren ist.

Ab 12.10.20 bis 16.10.20 können Sie die Schulanmeldung in der Grundschule Gammelin vornehmen.

Bitte bringen sie die Geburtsurkunde Ihres Kindes und einen Nachweis der Schutzimpfung gegen Masern mit.

Wir bitten darum, dass getrenntlebende Eltern eine Vollmacht des zweiten sorgeberechtigten Elternteils zur Anmeldung mitbringen.

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr.: von 08:00 bis 17:00 Uhr

Mit freundlichen Grüßen

S.Beutler

komm. Schulleiterin

Theodor-Körner-Schule Picher



Hagenower Str.7a; 19230 Picher

Tel.: 038751 20234; Fax: 21203

E-Mail: schulepicher@web.de; <http://www.schulepicher.de>

Schulanmeldung Schuljahr 2021/2022

an der „Theodor Körner“ Schule in Picher

für folgende Gemeinden: *Belsch, Bresegard bei Picher, Groß-Krams, Kuhstorf, Moraas, Picher, Redefin, Strohkirchen*

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind wird 2021 schulpflichtig, wenn es zwischen dem 01.07.2014 und dem 30.06.2015 geboren ist.

Ab sofort können Sie die Schulanmeldung in der Schule in Picher vornehmen.



Öffnungszeiten:

schultäglich von 7:30 bis 13:30 Uhr (außer in den Ferien)

Die Anmeldung muss bis spätestens **25.10.2020** erfolgen.

Bitte melden Sie sich auch bei uns, falls Sie Ihr Kind an einer privaten Schule anmelden wollen oder es Rücksteller aus dem Jahr 2020 ist.

Mit freundlichen Grüßen

M. Tiede

Schulleiter

Schulanmeldung für das Schuljahr 2021/2022 der Stadt Lübtheen

Unter Beachtung des § 43 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) fordere ich die Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Stadt Lübtheen auf, ihre Kinder zum Schulbesuch anzumelden. Es besteht Schulpflicht!

Das Einzugsgebiet umfasst die Stadt Lübtheen mit ihren Ortsteilen sowie die Gemeinde Pritzler und den Ortsteil Goldenitz (Gemeinde Warlitz). Die Anmeldung trifft für die Kinder zu, die im Juli 2014 bis Juni 2015 geboren sind.

Ebenfalls sind alle Kinder, die für das Schuljahr 2020/2021 zurückgestellt worden sind anzumelden.

Die Stadt Lübtheen gibt hiermit bekannt, dass **vom 10.11.2020 bis 13.11.2020** die Schulanmeldungen für das Schuljahr 2021/2022 zentral im Rathaus der Stadt Lübtheen, Salzstraße 17 (Zimmer 11) zu nachfolgenden Zeiten stattfinden:

10.11.2020 von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
 11.11.2020 von 9:00 - 12:00 Uhr
 12.11.2020 von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
 13.11.2020 von 9:00 - 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer 038855 71126.

Zur Anmeldung ist die Geburtsurkunde mitzubringen!

Lübtheen, der 27.05.2020

Lindenau

Bürgermeisterin

Schulanmeldungen für das Schuljahr 2020/2021 in Hagenow

Laut Schulgesetz vom 10.09.2010, zul. geä. am 26. Juni 2017 (GVOBl. M-V S 222) § 43 erfolgt in diesem Jahr die Schulanmeldung für die Kinder, die in der Zeit vom 01.07.2014 bis 30.06.2015 geboren sind.

Die Anmeldung der zukünftigen Schulanfänger ist in der Zeit vom 14.09.2020 bis spätestens 23.10.2020 möglich.

Unter der Internetadresse www.hacienow.de, Downloadcenter/Formulare/Anträge finden Sie das entsprechende Anmeldeformular. Dieses können Sie dann ausgefüllt entweder per Post an:

Stadt Hagenow
 Schulverwaltung
 Lange Straße 28-32
 19230 Hagenow
 oder per E-Mail an:
schulverwaltung@hagenow.de senden.

Die Möglichkeit der **persönlichen Anmeldung** besteht in der Zeit **vom 12.10. bis zum 23.10.2020** im Rathaus, Zimmer 113 (Parterre) dienstags und donnerstags in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, dienstags bis 18:00 Uhr.



B. Heimke

Teamleiterin

Schulen/Kindertagesstätten

Verschiedenes

WEMAG INFOMOBIL TOURENPLAN - 2. Halbjahr 2020



Wir sind vor Ort und für Sie da!

In Flächenregionen wie Mecklenburg und der Prignitz ist es gar nicht immer so einfach, überall hinzukommen. Aus diesem Grund kommen wir zu Ihnen.

Sie haben Fragen zu Ihrer Stromrechnung? Interessieren sich für unser Erdgasangebot? Möchten sich über unsere Glasfaserprodukte informieren? Oder denken über eine eigene Photovoltaik-Anlage nach? Alles kein Problem. Mit unserem Infomobil sind wir regelmäßig auch in Ihrer Nähe.

Alle Termine und Standorte finden Sie auf unserer Website unter www.wemag.com/vor-ort

Termine für **Hagenow**:

- 7. Juli
- 4. August
- 1. September
- 6. Oktober



- 3. November
 - 1. Dezember
- immer von 14:00
vor dem Amt Hagenow-Land

WEMAG AG

Obotritenring 40
 19053 Schwerin
 Tel.: 0385 755 2755
 Fax: 0385 755 3124
 E-Mail: service@wemag.com
www.wemag.com



Feuerwehrrnachrichten

„In den verdienten Ruhestand“



Am 05.03.2020 traf sich die Amtsführungsgruppe zu einem Arbeitsgespräch im Amt Hagenow-Land.

Ziel der Veranstaltung war es den Arbeitsplan für das Jahr 2020 zu bestätigen und Termine fest zu legen. Gleichzeitig wurde der Termin genutzt um 2 Kameraden aus der Führungsgruppe für ihre langjährige Mitgliedschaft zu danken und sie in den wohl verdienten Ruhestand zu verabschieden.

Die beiden Kameraden Egon Möller und Volkart Geisler zählen seit der Gründung der Führungsgruppe durch Kamerad Möller (als Amtwehrführer) zu den ersten Mitgliedern. Der Kamerad Möller hatte als einer der ersten Amtwehrführer die Notwendigkeit erkannt eine Führungsgruppe zu etablieren. Kamerad Geisler als Mitarbeiter im Amt Hagenow-Land hat diese Maßnahme ständig begleitet und in seiner Freizeit in ehrenamtlicher Tätigkeit unterstützt.

Um die Aufgaben in der Führungsgruppe auf neuen Schultern zu verteilen wurden 2 neue Kameraden in die Führungsgruppe aufgenommen. Diese Kameraden begrüßte der Amtwehrführer im Team und wünschte ihnen für die kommenden Aufgaben alles Gute.

Steven Böbel

Amtwehrführer

Heimatkundliches

Pychere - Picher

Picher auf der Höhe überschrieb ich anno 2005 einen 145-Seiten-Aufsatz in dem Buch „Bürger und Bauern“. Zwei Jahre später folgte das Buch „Rad und Wagen aus Picher“, darin die Ortsnamendeutung nach P. Kühnel, 1881: 1291 Pychere, 1303 Pychere, 1319 Pycher, 1335 Pichere, 1634 Picher.

Mit dem „auf der Höhe“ war gemeint: Vor mehr als zehntausend Jahren verlor ein Riesengletscher, aus dem Norden kommend, seine Schubkraft. Zwischen Görries und Rabensteinfeld muss sich ein großes Tor gebildet, geöffnet haben, denn hier beginnt ein flaches, sich trichterförmig erweiterndes Tal, das an der Elbe, etwa auf der Linie Melkof - Lenzen endet. Und mitten in dieser weiten Fläche, ehemals von diesem Schmelzwasser umspült, das Plateau von Bresegard - Picher Warlow. In Picher, am al-

ten Windmühlenstandort erreicht es eine Höhe von 68 Meter. Man schaut weit ins Land. Der zweite Sinn dieses „Picher auf der Höhe“ war auf die PGH Fahrzeugbau gemünzt, einem Großbetrieb, der seine Hand sogar bis Berlin ausstreckte, indem er den Fahrzeugpark der Regierung in seiner pflegenden Obhut hatte. Die Namendeutung nach P. Kühnel: altslawisch pihati, pihali = schlagen. Aber was geschlagen wurde, das ist damit nicht genannt. Kühnel meint, dahinter könne eine Person mit Berufsbezeichnung stecken. Wir wissen es nicht genau. Zum Beispiel könnte es auch einen bedeutenden, von mehreren Dörfern gemeinsam genutzten Holzeinschlagplatz verweisen.

Aber eines ist sicher, in Picher ist vor der deutschen Zeit slawisches Dasein gewesen. Und die ankommenden deutschen Kolonisten orientierten sich am slawischen Ortsnamen. Ergo: Picher ist viel älter, als deutsche Schriftquellen mitteilen. Es hat mindestens 900 bis 1.000 Jahre durchwandert. Siehe, dass P. Kühnel bei „altslawisch“ ansetzt.

Siegfried Spantig



Raseneisenstein



Verwaltung Fahrzeugbau

Sitzung der Gemeindevertretung Gammelin

Die Gemeinde Gammelin plant ihr nächste **Sitzung der Gemeindevertretung** am 06.08.2020.

Beachten Sie bitte die Aushänge und die Bekanntmachungen der Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes 7 Tage vor der Sitzung im Internet unter <https://www.amt-hagenow-land.de/nachrichten/bekanntmachungen/>. Aufgrund der aktuellen Situation kann es immer noch zu Verschiebungen von Sitzungen kommen.

Übersichtlich auf den Punkt gebracht

Für Personaler stehen Fakten an oberster Stelle. Deshalb studieren die meisten von ihnen zuerst einmal den Lebenslauf des Bewerbers. Hier erkennt man am ehesten, ob der Bewerber grundsätzlich für die ausgeschriebene Stelle geeignet ist. Der Lebenslauf sollte in aller Kürze die Fragen zu den Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnissen beantworten - und zudem Schlüsselreize für den Personaler bieten. Das Anschreiben ist der zweite wichtige Bestandteil der Bewerbung. Hier bringt man seine Motivation, sich genau bei diesem Unternehmen zu bewerben, auf einer Seite auf den Punkt.

Sie verfolgen Ihre Ziele mit Ehrgeiz, sind mit Herzblut dabei, verfügen über Feinmotorik und ein gewisses technisches Know-how?

Verstärken SIE unser Team ab sofort in Vollzeit m / w / d

Langeweile? Nicht bei uns! Für Abwechslung wird gesorgt.

Wie bieten Ihnen u.a.:

- abwechslungsreiche Tätigkeiten, attraktive Entlohnung u. Boni,
- Gleitzeitmodelle, Tagschicht, unterschiedliche Urlaubsmodelle,
- 37,5 h oder 40 h Woche, keine Wochenendarbeit,
- Entwicklungschancen, garantierte Urlaubszeiten

Bewerbungen richten Sie an

eskon GmbH
Am Heisterbusch 7 19258 Gallin
Tel: 038851-3332-24 jobs@eskon.de

IMPRESSUM: Hagenower Kommunalanzeiger - Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Amtsvorsteher
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 3.950 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck, Internet, Mobil.